

Antrag

des Abgeordneten Bueb und der Fraktion DIE GRÜNEN

Grundrente statt Altersarmut und sozialer Ungerechtigkeit in der Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Schritte in Richtung auf eine grundlegende Rentenreform einzuleiten, die allen alten Menschen unabhängig von ihrer Position im Erwerbsleben ein auskömmliches Leben frei von Armut und materieller Unsicherheit garantiert. Diese Rentenreform hat eine Harmonisierung und schließlich Zusammenführung der bisherigen gesetzlichen Alterssicherungssysteme mit dem Ziel anzustreben, die gesamte Bevölkerung in die Solidargemeinschaft der Beitragszahler und Rentenbezieher zu integrieren. Ziel einer grundlegenden Rentenreform ist zum einen die Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente in Höhe von mindestens 1 000 DM im Monat (Stand 1985, jährlich dynamisiert), die jedem/jeder deutschen Staatsbürger/in und allen Ausländern/Ausländerinnen mit Niederlassungsrecht oberhalb des 60. Lebensjahres zusteht. Oberhalb der Grundrente wird eine obligatorische Zusatzrente konzipiert, die sich allein aus den Beiträgen der Erwerbstätigen finanziert und deren Rentenleistungen beitragsbezogen sind.
2. Im Hinblick auf kurz- und mittelfristige Maßnahmen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, an die Stelle der bisher geltenden Regelungen in der Altershilfe für Landwirte noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Gesichtspunkte umfaßt:
 - a) Im Altershilfegesetz wird der bisherige Einheitsbeitrag und die Zahlung einer einheitlichen Altersrente durch eine beitragsfreie Grundrente ersetzt. Die Grundrente steht allen mitarbeitenden Erwerbstätigen eines landwirtschaftlichen Betriebes zu. Vollerwerbsbetriebe mit einem Einkommen von unter 1 200 DM im Monat pro mitarbeitender Person bleiben damit bei vollem Altersgrundsicherungsschutz beitragsfrei. Die Grundrente wird aus Steuermitteln über Bundeszuschüsse an die Landwirtschaftliche Alterskasse finanziert.

- b) Oberhalb der Grundrente wird eine Zusatzrente eingeführt, die sich allein aus Beiträgen der Versicherten finanziert und deren Leistungen beitragsbezogen sind. Die gestaffelte Zusatzrente tritt an die Stelle vorgeschlagener bzw. eingeführter Beitragsbezuschung. Die Beitragszahlung zur Zusatzrente erfolgt bei bilanzpflichtigen Landwirten obligatorisch, ansonsten freiwillig.
 - c) In Höhe von mindestens drei Jahren pro Kind sind für die/den Erziehende/n Erziehungszeiten im Rahmen der Zusatzversicherung, bewertet mit dem Durchschnitt der versicherungspflichtigen Einkommen, einzuführen.
3. Kurzfristig fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:
- a) Entsprechend den unter anderem von Landfrauenorganisationen vorgetragenen Forderungen wird umgehend eine eigenständige Alterssicherung für Frauen in der Altershilfe für Landwirte insoweit eingeführt, daß das bisher ausschließlich an den leistungsberechtigten ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer ausgezahlte Altersruhegeld zukünftig grundsätzlich von Amts wegen an beide (Ehe-) Partner im Verhältnis 50 : 50 getrennt ausgezahlt wird.
 - b) Kindererziehungszeiten in Höhe von mindestens drei Jahren sind für die/den Erziehende/n entsprechend dem Durchschnitt der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Einkommen einzuführen.
 - c) Auf Antrag der/des Versicherten kann das Gesamtnettoeinkommen von Beziehern/Bezieherinnen der Altershilfe für Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse auf mindestens 1 000 DM pro Person und Monat aufgestockt werden. Die Generationssubsidarität entfällt. Die Unterhaltsverpflichtung der Ehepartner bleibt vorbehaltlich einer Neuregelung des Unterhaltsrechts bestehen.
 - d) Im Hinblick auf die Hinterbliebenensicherung ist sicherzustellen, daß die vorgesehene Erleichterung für das Hinterbliebenengeld auch für die Fälle gilt, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist. Gleichfalls ist zu prüfen, wie die Hinterbliebenenversorgung der nach dem Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz versicherungspflichtig gewordenen mitarbeitenden Familienangehörigen der Jahrgänge 1915 bis 1930 geregelt werden kann.
 - e) Der Bundeszuschuß an die Altershilfe für Landwirte soll innerhalb von drei Jahren auf 100 v. H. der für die Grundrente erforderlichen Finanzmittel angehoben werden.

Bonn, den 11. November 1985

Bueb

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE GRÜNEN forderte am 18. Juni 1985 in ihrem Antrag „Grundrente statt Altersarmut“ (Drucksache 10/3496), Maßnahmen für eine kurz- und langfristige Rentenreform zu ergreifen, die Armut im Alter verhindern, die Gleichstellung der Frauen im Rentenrecht bewirkt und zu einer Harmonisierung und letztlich Vereinheitlichung des gegliederten Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland führen soll.

In Konkretisierung dieses Vorschlags und in Bezugnahme auf die Reformvorstellungen der Bundesregierung (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz, Drucksache 10/3483) und der Fraktion der SPD (Antrag vom 14. November 1984, Drucksache 10/2380) wird mit diesem Antrag gefordert, die Altershilfe für Landwirte zu einem zeitgemäßen und sozial gerechten Alterssicherungssystem zu reformieren. Dies muß im Rahmen einer Agrarsozialpolitikkonzeption geschehen, die die Existenz der Mitarbeitenden in allen Betrieben wirksam sichert, die aufgrund ihrer Betriebsgröße sowie der örtlichen Struktur- und Standortgegebenheiten kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können.

Das jetzige Altershilfesystem für Landwirte ist, wie mittlerweile von verschiedenen Seiten (jedoch unterschiedlich weitreichend) betont wird, mangelhaft. An Unzulänglichkeiten ist hervorzuheben:

- Die Verknüpfung des Altershilfeanspruchs mit der Hofüber- bzw. -Hofabgabe. Dahinter steht – trotz aller Beteuerungen politisch Verantwortlicher – das Interesse, vor allem kleinere landwirtschaftliche Betriebe stillzulegen, um mit diesem modernen „Bauernlegen“ den hochtechnisierten, industriellen, auf den EG-Markt orientierten Großbetrieben weitere Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.
- Die einheitliche Beitragszahlung ist sozial ungerecht. Sie verschaffte den nach den Brüsseler Agrarbeschlüssen vom März 1984 besonders hart getroffenen kleineren und mittleren Betrieben eine Belastung von mehr als 10 v. H. des Gewinns im Wirtschaftsjahr 1984/85.
- Die Altershilfe ist viel zu niedrig. Sie liegt 1985/86 für ein Ehepaar zwischen 536 DM und 745 DM (für Alleinstehende zwischen 357 DM und 497 DM), je nach Dauer der Beitragszahlung. Als Hofübergaberente wurde die Altershilfe für in der Familie weiterlebende Alte konzipiert. Es entspricht jedoch nicht mehr regelmäßig der Realität, daß alte Menschen im ländlichen Bereich auf ihrem Hof, in ihrer Familie leben und so mitversorgt werden können. Ist dies nicht mehr der Fall, droht ihnen Altersarmut und der Verweis auf die diskriminierende Sozialhilfe.
- Obwohl laut Agrarbericht 1984 der Bundesregierung im Jahr 1982 rund zwei Drittel aller Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft Frauen waren, werden die Bäuerinnen massiv benachteiligt. Sie erhalten keine eigenständige Alterssicherung. Ihre Arbeit der Kindererziehung wird rentenrechtlich nicht bewertet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN ist der Auffassung, daß angesichts der katastrophalen Einkommenssituation in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben die Belastung der Kleinbetriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen ein sozialpolitischer Skandal genannt werden muß. So verfügt nach Angaben des Agrarberichts 1985 der Bundesregierung das untere Viertel der Einkommenspyramide der landwirtschaftlichen Betriebe über ein Einkommen von unter 230 DM/Monat pro Mitarbeitende Person. Eine Aufrechterhaltung der Beitragspflicht für diese Betriebe muß als Interesse der etablierten Parteien an einer Zerstörung der Existenz dieser Betriebe gesehen werden.

Das Bauernblatt schreibt dazu: „Soziale Absicherung der Bauern ist selbstverständlich eine gute Sache – nur wenn diese Sozialversicherung durch ihre geforderten Beiträge und gegebenen Leistungen das Ausscheiden von Bauern fördert, dann wird sie zum Instrument staatlicher Agrarpolitik, zur Durchsetzung des gewünschten ‚Strukturwandels‘. Wenn landwirtschaftliche Betriebe mehr als die Hälfte ihres Einkommens aufbringen müssen, wenn es sogar so weit geht, daß dies aus dem Substanzverlust der Betriebe finanziert wird, dann ist die Sozialversicherung kein Segen mehr, dann wird sie zum Strang, an dem viele Bauernexistenzen hängen.“

Die sozial völlig unausgewogene Beitragsbelastung von Kleinbetrieben verdeutlichen auch die folgenden Zahlen: Für Krankenkasse, Berufsunfallversicherung und Alterssicherung zahlt ein 10-Hektar-Betrieb im Jahr 4 014 DM. Ein 100-Hektar-Betrieb zahlt an Gesamtversicherung 9 178 DM. Das bedeutet, daß der kleine Betrieb pro Hektar 401 DM aufzuwenden hat, der große Betrieb ganze 91 DM.

Mit diesem Antrag fordert die Fraktion DIE GRÜNEN die Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente in der Landwirtschaft. Die strukturellen Voraussetzungen dazu sind günstig. Denn angesichts der Tatsache, daß die Altershilfe ohnehin fast ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird – derzeit zu 75 v. H. und nach den Vorschlägen der Bundesregierung zu mehr als 79 v. H. –, trägt es nur zur Verschleierung der Realität bei, die Beitragsdauer in den Vordergrund zu rücken. Dies geschieht sowohl im Vorschlag der Bundesregierung, als auch in den Entwürfen der SPD. Beide wollen mit sozial leicht verschiedenen Akzenten ein System der Beitragsbezuschung installieren, das die versicherten Landwirte immer mehr in Verwirrung darüber stürzt, wer denn eigentlich das Geld für ihre Alterssicherung aufbringt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schlägt als machbare Alternative vor, den Bundesanteil an die Altershilfekasse sukzessive aufzustocken und ihn ausschließlich für die systemgerechte Deckung einer steuerfinanzierten Grundrente für alle ehemals in der Landwirtschaft Tätigen zu verwenden. Der bisher geltende Einheitsbeitrag und die Zahlung einer einheitlichen Altersrente würden damit durch eine beitragsfreie Grundrente ersetzt. Die Grundrente steht allen mitarbeitenden Erwerbstätigen eines landwirtschaftlichen Betriebes zu. Vollerwerbsbetriebe mit einem Bilanzgewinn von

unter 1 200 DM im Monat pro mitarbeitender Person bleiben damit bei vollem Altersgrundsicherungsschutz beitragsfrei, da eine Beitragsleistung nur für die Zusatzsicherung notwendig ist.

Oberhalb der Grundrente wird eine Zusatzrente eingeführt, die sich allein aus Beiträgen der Versicherten finanziert und deren Leistungen beitragsbezogen sind. Bei Ehegatten werden die Beiträge auf beide Rentenkonto gesplittet, es entsteht eine voll-eigenständige Alterssicherung für Mann und Frau, die Hinterbliebenenversorgung wird überflüssig. Die Beitragszahlung zur Zusatzrente erfolgt bei bilanzpflichtigen Landwirten obligatorisch, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei sonstigen Betrieben freiwillig.

Im Rahmen der Zusatzversicherung sind pro Kind für die/den Erziehende/n Erziehungszeiten in Höhe von mindestens drei Jahren pro Kind, bewertet mit dem Durchschnitt der versicherungspflichtigen Einkommen, einzuführen.

Sowohl die Steuerfinanzierung der Grundrente als auch die individuelle Auszahlung für beide (Ehe-)Partner ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Abwicklung der reformierten Altershilfe soll weiterhin über die Landwirtschaftlichen Alterskassen erfolgen, über die – als kurzfristig wirksame Maßnahme zur Bekämpfung der Altersarmut in der Landwirtschaft Tätiger – auf Antrag auch eine Aufstockung der Gesamtnetoeinkommen der Versicherten auf 1 000 DM/Monat pro Person erfolgt, um die diskriminierende Sozialhilfe überflüssig zu machen.

Die hier vorgeschlagene Neuordnung der Alterssicherung der Landwirte führt darüber hinaus zu einer agrarpolitisch wünschenswerten Verbesserung der sozialen Lage von Nebenerwerbslandwirten, insbesondere von Frauen, die in diesen Betrieben bislang in den meisten Fällen auf die vom Mann abgeleitete Alterssicherung angewiesen sind. Mit einer Grundrentensicherung wäre die materielle Existenzsicherung der Nebenerwerbslandwirtschaften vor allem langfristig verlässlich.

Über die Kosten der hier vorgeschlagenen Einführung einer Grundrentensicherung in der landwirtschaftlichen Altershilfe lassen sich keine präzisen Angaben machen. Die empirischen Daten über die Einkommens- und Vermögenssituation in bäuerlichen Rentnerhaushalten sind zu dürftig. Die GRÜNEN im Deutschen Bundestag haben allerdings, vor allem über ein Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin, belegen können, daß die Finanzierung einer Grundrente für die gesamte Bevölkerung dann möglich wird, wenn die gesamte Bevölkerung, also auch Beamte und Selbständige, in die gesetzliche Zusatzsicherung mit einbezogen werden. Inwieweit über die im Zuge eines solchen Umverteilungsprozesses freiwerdenden Finanzmittel hinaus noch weiterer Zuschußbedarf aus dem Bundeshaushalt angemeldet werden muß, ließe sich sukzessive beurteilen. Die als Sofortmaßnahme vorgeschlagene Aufstockung der Nettoeinkommen von Altersrentnern/Altersrentnerinnen in der Landwirtschaft auf mindestens 1 000 DM pro Person ist in jedem Fall finanzierbar.

